

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1975

Nummer 121

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
17. 10. 1975	Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1975 – Bundeshaushalt –	1920
	Innenminister	
	Finanzminister	
14. 10. 1975	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1975	1923

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1975
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 10. 1975 –
ID 3 – 0071 – 25.2

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. 9. 1975 – II A 6 – H 2202 – 1/75 – über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1975 und das Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Soweit sich durch das Buchführungsverfahren bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen für diese Kassen Besonderheiten bei der Erstellung von Titelübersichten, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen ergeben, wird dies durch besonderen Erlaß geregelt. Die genannten Kassen haben für das Schnellmeldeverfahren folgendes zu beachten:

Die Regierungshauptkassen fassen die Ergebnisse der ihnen nachgeordneten Kassen zusammen und melden die sich danach ergebenden Summen der Einnahmen und Ausgaben termingemäß der Landeshauptkasse. Die Ergebnisse der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen als Amtskassen werden der Landeshauptkasse unmittelbar vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt.

Betr.: a) Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1975
b) Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. September 1974
– II A 6 – H 2202 – 1/74 –

Anlg.: – 1 –

A. Abschlußtage für das Haushaltsjahr 1975

1. Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Haushaltsjahr 1975 sind abzuschließen

- a) von den Amtskassen – allgemein –
am 5. Januar 1976,
- b) von den Oberkassen 1. Stufe¹⁾
am 8. Januar 1976,
- c) von den Oberkassen 2. Stufe²⁾ und den Bundeskassen
am 12. Januar 1976.

Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

- 2. Ich bestimme für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 76 BHO als **letzten Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1975 **den 5. Januar 1976.**
- 3. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) bezeichneten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.
- 4. Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1975 unmittelbar bei der Bundeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Bundes-/Finanzkassen noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 1975 nachzuweisen (§ 72 Abs. 5 BHO, § 101 [1] Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird.
- 5. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres sind Kassenanweisungen

gen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

Zusatz für Dienststellen, die dem Bundesamt für Finanzen – Bundesbesoldungsstelle – Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Haushaltsjahres 1975 können bei der Bundesbesoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 31. Oktober 1975 und für Verwaltungsangestellte bis zum 14. November 1975 eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Haushaltsjahr 1976 ausgestellt sein. Ist in später eingehenden Kassenanweisungen noch das Haushaltsjahr 1975 vermerkt, werden sie trotzdem bei den Zahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres 1976 berücksichtigt. Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Haushaltsjahres 1975 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 16. Dezember 1975 bei der Besoldungsstelle eingehen.

- 6. Der Bundeskasse Bonn sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Haushaltsjahres 1975 bis spätestens **19. Dezember 1975** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1975 ausgeführt werden.

Zusatz für die übrigen Bundeskassen:

Das gilt auch für Ankaufsdarlehen für zur dienstlichen Verwendung zugelassene Kraftfahrzeuge und Zollhunde, die über die Bundeshauptkasse der Bundeskasse Bonn anzurechnen sind (vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3–6 DVBestL).

- 7. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1. festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 8. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:
 - a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum **7. Januar 1976**,
 - b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum **7. Januar 1976**,
 - c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum **12. Januar 1976**,
 - d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, von den Bundeskassen und von den Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse
bis zum **14. Januar 1976**.
- 9. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1975 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 10. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.
- 11. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.
- 12. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

C. Schnellmeldeverfahren

- 13. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung im **letzten Viertel des Haushaltsjahres 1975** bitte ich, die Abschlußergebnisse – entsprechend der Regelung in den Vorjahren – bis einschließlich Oktober, bis einschließlich November und für das Haushalts-

¹⁾ Oberkassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, sowie Oberkassen der Länder, die über Staats- und Landeshauptkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen

²⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder

jahr 1975 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

- a) **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1975

**bis Ende Oktober 1975,
bis Ende November 1975
sowie bis Ende des Haushaltsjahres 1975**

nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf tausend DM zu runden.

- b) **Die Oberkassen 1. Stufe** fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben

**bis zum 4. November 1975,
bis zum 3. Dezember 1975
und bis zum 7. Januar 1976**

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 0886645 – bundfinanz bonn) oder – soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen – diesen Zentralkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf tausend DM zu runden.

- c) **Die Oberkassen 2. Stufe** und die Bundeskassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

**am 6. November 1975,
am 4. Dezember 1975
und am 8. Januar 1976**

vorliegen.

Zusatz für Kassen mit Einnahmen und Ausgaben unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090–6095.

Die unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091, 6092, 6093, 6094 und 6095 gebuchten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften, der Einnahmen und Ausgaben für das 2. Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Beschäftigung, des Konjunkturprogramms vom 12. Dezember 1974 sowie des Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 sind **nicht** bei den Istergebnissen der Einzelpläne 10, 23 und 60 zu erfassen, sondern nachrichtlich am Schluß der Meldungen anzugeben.

14. Die verantwortlichen Kassenbeamten werden gebeten, die Durchschriften der abgesandten Fernschreiben nachträglich zu prüfen und etwaige **Zahlenfehler** sofort fernschriftlich oder fernmündlich zu berichtigen.
15. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Haushaltsjahres 1975 sowie für das Schnellmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Landeskassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan führen.
16. Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Ausgabe meines Ministerialblattes veröffentlicht.
17. Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung erhalten entsprechende Anweisung durch einen Erlaß im Bundeszollblatt.

Im Auftrag
Dr. Obert

Muster
für das FernschreibenAn
(Kasse)

Vorausmeldung

Von der (Abr.-Konto Nr.)
(Kasse)wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende **Oktober 1975**
November 1975
des Haushaltsjahres 1975
gebucht:

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
.....		
.....		
.....		
.....		

(Anmerkung: In dieser Summe dürfen die
Istergebnisse der Buchungen unter den
Kontierungen 1090, 2390, 6090 bis 6095
nicht enthalten sein.)

Summe:

Nachrichtlich:

	Einnahmen	Ausgaben
1090		
2390		
6090, 6091		
6092		
6093		
6094		
6095		
Summe		

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)**Anmerkung:** Beträge sind auf tausend DM zu runden.

Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf- oder abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „2.353.624,50 DM“ mit „2.354.000,- DM“; eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich.)

**Innenminister
Finanzminister**

Gemeindefinanzreform

**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1975**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 6492/75 –
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.75 – I A 5 –
v. 14. 10. 1975

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1975 – GV. NW. S. 536 –, – SGV. NW. 602 –, wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1975 auf

1.059.696.146,35 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1975 wird voraussichtlich ein Betrag von 1.059.696.167,60 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1975 S. 1923.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.